

Einkaufsbedingungen der SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

(1) Diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG („SEW“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit einem Lieferanten, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist („Verkäufer“). Ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Diese AEB gelten ausschließlich; Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SEW ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn SEW auf ein Schreiben (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, ein Angebot) des Verkäufers Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von SEW mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn SEW in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Verkäufers Lieferungen von Produkten und Leistungen des Verkäufers annimmt oder diese bezahlt.

(3) Es gelten die Bestimmungen des Verpackungshandbuchs von SEW (einsehbar unter:

https://www.sew-eurodrive.de/media/sew_eurodrive/lieferantenhandbuecher/verpackungshandbuch_de.pdf).

2. Bestellungen und Aufträge

(1) Vertragsgegenstand einer Bestellung wird lediglich der durch SEW in Schriftform mitgeteilte Inhalt. Mündlich und/oder telefonisch erteilte Aufträge, Zusätze oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von SEW wirksam.

(2) Die Schriftform im Sinne dieser AEB wird auch durch die Übermittlung eines Textes per Telefax, per E-Mail oder durch Datenfernübertragung erfüllt.

(3) Die Bestellung von SEW gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung oder in Bestellunterlagen begründen keine Verpflichtung.

(4) Der Verkäufer hat Bestellungen von SEW innerhalb einer (1) Woche nach Zugang der Bestellung in Textform zu bestätigen. SEW ist nach Ablauf der Frist nicht mehr an die Bestellung gebunden.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Kostenvorschläge des Verkäufers stets verbindlich und von SEW nicht zu vergüten.

3. Leistungsumfang

(1) Die Lieferung des Verkäufers hat alle Teile, Komponenten, Unterlagen und Dokumentationen, die unter Berücksichtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs und der Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstands notwendig sind, zu enthalten, auch wenn diese nicht (oder nicht vollständig) in der Bestellung aufgeführt sind.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW im Voraus in Schriftform zu informieren, wenn er Beschaffungsquellen für Vormaterial oder Bauteile wechselt, wesentliche Änderungen im Herstellungsprozess der Ware vornimmt oder Fertigungsstätten der Waren wechselt.

(3) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung oder Teile hiervon durch Dritte erbringen zu lassen.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummern und Anzahl) sowie die Bestellkennung von SEW (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat SEW hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist SEW eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.

4. IT-Leistungen

(1) Ist Gegenstand des Vertrags die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Softwarekauf), erwirbt SEW hieran – unabhängig von der Art der Bereitstellung (z. B. auf Datenträger, per Download, zur Onlinenutzung) – das einfache, übertragbare, an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, – sowie darüber hinaus Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar mindestens hälftig im Besitz derselben juristischen oder natürlichen Person(en) stehen – unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Vervielfältigung im vereinbarten Umfang (z. B. nach Anzahl der User) für eigene betriebliche Zwecke. Zusammen mit der Standardsoftware ist eine verständliche und vollständige Anwenderdokumentation in deutscher Sprache bereitzustellen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Standardsoftware, die SEW als unselbständiger Teil eines anderen Liefergegenstands, z. B. als Firmware oder Embedded Software überlassen wird.

(2) Ist Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (Softwaremiete), gilt Abs. (1) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht auf die vereinbarte Dauer der Überlassung beschränkt und nicht an Dritte übertragbar ist.

(3) Abweichende Lizenz- oder Nutzungsbedingungen für Standardsoftware gelten nur, soweit SEW diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sollte SEW im Einzelfall der Geltung der Lizenz- oder Nutzungsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten schriftlich zugestimmt haben, so finden ausschließlich diejenigen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbedingungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere soweit diese Mängelrechte oder Haftungsfragen regeln.

(4) An für SEW individuell erstellter Software (Individualsoftware) sowie an allen sonstigen Arbeitsergebnissen, die Gegenstand des Vertrags sind und vom Verkäufer individuell für SEW erstellt werden (dies beinhaltet insbesondere Dokumentationen, Konzepte etc.), erwirbt SEW das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Dies gilt bei Software sowohl für den Objekt- als auch den Quellcode.

(5) Ist Gegenstand des Vertrags die Erstellung einer Individualsoftware oder eines sonstigen individuellen Arbeitsergebnisses für SEW, übernimmt es der Verkäufer als Hauptleistungspflicht, die vertragsgegenständlichen Leistungen nachvollziehbar (programmier-)technisch zu dokumentieren. Bei der Erstellung von Individualsoftware ist diese stets einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an SEW zu liefern.

Hauptverwaltung / Headquarters

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG Postadresse / Postal address
Ernst-Blickle-Straße 42 SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG
76646 Bruchsal · Germany 76642 Bruchsal · Germany

Telefon 07251 75-0
Telefax 07251 75-1970

www.sew-eurodrive.de
sew@sew-eurodrive.de

Bankverbindungen / Bank accounts

Deutsche Bank AG	IBAN DE61660700040200425700	BIC DEUTDE33
Commerzbank Bruchsal	IBAN DE22663400180470888900	BIC COBADE33
LBBW	IBAN DE21600501010008628604	BIC SOLADE33
Sparkasse Kraichgau	IBAN DE8566350036000020313	BIC BRUSDE33

USt-Ident.-Nr. / VAT Regist. No. DE 143080517

Kommanditgesellschaft, Sitz: Bruchsal, RG Mannheim HRA 230970
Komplementärin: SEW-EURODRIVE Verwaltungs-GmbH
Sitz: Bruchsal, RG Mannheim HRB 230207
Geschäftsführender Gesellschafter: Jürgen Blickle
Geschäftsführung: Jürgen Blickle (Vorsitzender), Udo Aull, Dr. Jörg Hermes,
Dr. Hans Krattenmacher, Christian Mayer, Johann Soder, Dr. Jürgen Zanghellini

(6) Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SEW gestattet. Verwendet der Verkäufer Open Source Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SEW, hat der Verkäufer auf Wunsch von SEW alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Der Verkäufer stellt SEW der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software ohne vorherige Zustimmung von SEW frei, es sei denn, der Verkäufer hat die Verwendung und/oder eine daraus resultierende Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten.

(7) Soweit der Verkäufer mit Zustimmung von SEW Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen verwendet, ist er verpflichtet, SEW alle Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, welche erforderlich sind, damit SEW die Open Source Software unter Einhaltung der anwendbaren Lizenzbedingungen nutzen, vervielfältigen und verbreiten kann, insbesondere (i) eine Liste der bei den Vertragsleistungen verwendeten Open Source Software unter Angabe der Versionsnummer, (ii) Bezeichnungen und Versionsnummern der jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen (z. B. GNU Lesser General Public License v.3.0), (iii) Bezugsquelle der Open Source Software, (iv) ggf. anzubringende Copyright-Hinweise, Inhalte von Notiz-Files oder sonstige Hinweise, (v) Auskünfte, falls die Open Source Software vom Verkäufer modifiziert wurde, (vi) Art der Verlinkung (dynamisch/statisch). Ferner ist der Verkäufer verpflichtet, SEW eine Archivdatei sämtlicher Quellcode-Dateien der Open Source Software und zugehöriger Softwarekomponenten (insbesondere Makefiles, Skripte) sowie eine Anleitung zum Kompilieren des Quellcodes in installierbaren Objektcode zu liefern, wenn und soweit SEW diese Materialien bei der Verbreitung der vom Verkäufer im Rahmen der Vertragsleistungen verwendeten Open Source Software gemäß den anwendbaren Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen muss.

(8) Der Verkäufer wird bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie den Stand der Technik sowie die allgemein anerkannten (Qualitäts-) Standards, Arbeitsmethoden sowie sonstigen einschlägigen Normen einhalten. Der Verkäufer wird Software und Datenträger vor der Überlassung an SEW mit einem aktuellen Virens scanner überprüfen und sicherstellen, dass die Software und Datenträger keine Computerviren, -würmer, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten.

(9) Der Verkäufer stellt sicher, dass sämtliche bei der Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen auf Verlangen von SEW an diese übertragen werden.

(10) Soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist die Einräumung und Übertragung der Rechte nach den Bestimmungen dieser Ziffer 4 mit der Vergütung für die jeweils vereinbarten Leistungen abgegolten.

5. Lieferzeit und Erfüllungsort

(1) Die von SEW in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung von SEW genannten Lieferort.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von SEW zu erfolgen.

(3) Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(5) Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist SEW berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu

verlangen, es sei denn der Verkäufer hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. SEW muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von SEW bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von SEW wird erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer auf Verlangen von SEW statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(6) Für den Eintritt eines Annahmeverzuges durch SEW gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss SEW seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn eine Handlung oder eine Mitwirkung von SEW (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

6. Beschaffungsrisiko und Gefahrübergang

(1) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf SEW über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten für den Transport zum Erfüllungsort sowie eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von SEW hat der Verkäufer die Verpackung auf seine eigenen Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt SEW ab Lieferung der Ware bzw. Erhalt der Leistungen und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen mit drei Prozent (3 %) Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von SEW geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank von SEW. Für vorzeitig gelieferte und in Rechnung gestellte Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vereinbarungsgemäß hätte geliefert werden sollen.

(5) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängelgewährleistungsansprüchen und sonstigen Schadensersatzansprüchen.

(6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer von SEW, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch SEW verzögern, verlängern sich die vorstehend in Absatz (4) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(7) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unverzüglich nach Versand der Ware bzw. Erbringung der Leistung unter Angabe der vorstehend unter Absatz (6) genannten Daten an die Hauptverwaltung von SEW in Bruchsal (Abteilung Buchhaltung) zu senden. Rechnungen dürfen Sendungen nicht beigefügt werden.

(8) SEW stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags im gesetzlichen Umfang zu. SEW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange

SEW noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Verkäufer zustehen.

(9) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Verkäufer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Sicherung des Eigentums von SEW

(1) Sofern SEW dem Verkäufer Teile bereitstellt, behält sich SEW hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Verkäufer werden für SEW vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von SEW mit anderen, SEW nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt SEW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Sache von SEW (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

(2) Werden die von SEW bereitgestellten Teile mit anderen, SEW nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SEW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer SEW anteilig in Höhe des Werts der von SEW beigestellten Sache Miteigentum überträgt.

(3) Der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SEW.

(4) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die SEW dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und SEW durch den Verkäufer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von SEW oder gehen in das Eigentum von SEW über. Sie sind durch den Verkäufer als Eigentum von SEW kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, nur für Zwecke des Vertrags zu benutzen und auf eigene Kosten zum Neuwert, den er bei SEW erfragen kann, gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt SEW alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung bereits im Voraus ab, SEW nimmt diese Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Verkäufer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an SEW zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SEW bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen von SEW etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer SEW sofort schriftlich anzuzeigen; unterlässt der Verkäufer dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt, es sei denn der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben ebenfalls unberührt.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, die bereitgestellten Teile, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle bei Vertragsbeendigung unverzüglich an SEW herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der bereitgestellten Teile, Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu SEW erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer ist SEW zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Teile, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn, der Verkäufer hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

9. Eigentumsübergang

Die Übereignung der Ware an SEW hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Mit Übergabe der Ware an SEW geht das Eigentum an dieser auf SEW über.

10. Wareneingangsuntersuchung und Mängelanzeige

(1) SEW hat dem Verkäufer erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat SEW eine angemessene Menge der gelieferten Ware auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Ware durch die Untersuchung unverkäuflich wird, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann SEW nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Verkäufer verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitig Absendung.

(2) Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird (z. B. vermehrte Stichprobeprüfungen, weitere Prüfverfahren), insbesondere um weitere Schäden durch den Einbau oder die Nutzung der Ware zu vermeiden, hat der Verkäufer die hierfür anfallenden Mehrkosten zu tragen.

(3) SEW ist nicht verpflichtet, etwaige vom Verkäufer überlassenen Proben, Muster oder Modelle zu prüfen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

11. Mängelansprüche von SEW

(1) Für Rechte von SEW bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich insbesondere Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ware muss bei Gefahrübergang auf SEW die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere die zwischen SEW und dem Verkäufer vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen ebenso wie diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von SEW – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von SEW, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) SEW ist berechtigt, als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Verkäufer kann die von SEW gewählte Art der Nacherfüllung nur gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verweigern.

(4) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Ware ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von SEW angegebene Lieferanschrift verbracht worden ist. Weitergehende Ansprüche von SEW bleiben unberührt.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SEW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann SEW den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, es sei denn der Verkäufer hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Ist die Nacherfüllung des Verkäufers fehlgeschlagen oder für SEW unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder verweigert der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SEW den

Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Weitergehende Ansprüche von SEW bleiben unberührt.

(6) Im Übrigen ist SEW bei einem Sach- und Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem ist SEW berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz geltend zu machen.

(7) Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelgewährleistungsansprüche durch SEW dar. Durch die Abnahme von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet SEW ebenfalls nicht auf Mängelgewährleistungsansprüche. Der Verkäufer hat das Verschulden eigener Subunternehmer oder Sublieferanten wie eigenes Verschulden gegenüber SEW zu vertreten.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Soweit SEW wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

(9) Die in Absatz (8) genannte dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei eine darüber hinausgehende gesetzliche Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten unberührt bleibt.

(10) Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die gesetzlichen Regelungen zum Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

12. Rückgriff von SEW

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen SEW neben den Mängelgewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. SEW ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die SEW im Einzelfall dem eigenen Abnehmer schuldet. Das Wahlrecht von SEW hinsichtlich der Art der Nacherfüllung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Ansprüche von SEW aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Abnehmer von SEW, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Produkthaftung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von SEW bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von SEW durchgeführter Rückrufaktionen oder anderer Kundendienstmaßnahmen ergeben, soweit solche Maßnahmen durch Fehler der Ware veranlasst werden. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird SEW den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, während der Dauer des jeweiligen Kaufvertrags, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist zu unterhalten. Die Deckungssummen müssen sich jedoch mindestens auf zehn (10) Millionen Euro pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens zehn (10) Millionen Euro pro Sachschaden und mindestens zehn (10)

Millionen für Vermögensschäden belaufen. Der Verkäufer wird auf Verlangen von SEW jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Der Verkäufer tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an SEW ab. SEW nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Verkäufer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an SEW zu leisten. Weitergehende Ansprüche von SEW bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer hat SEW auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Verkäufer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

(4) Kommt der Verkäufer seiner Pflicht nach Absatz (3) nicht ordnungsgemäß nach, ist SEW berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Verkäufers abzuschließen.

14. Schutzrechte

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von SEW entwickelt wurden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SEW wegen Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben und SEW alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SEW wegen Rechtsmängeln der an SEW gelieferten Waren bleiben unberührt.

15. Ersatzteile

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an SEW gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an SEW gelieferten Produkte einzustellen, wird er SEW dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatz (1) – mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

(3) Die vorgenannten Pflichten gelten nicht, wenn der Art der Lieferung ein Bedarf von SEW an Ersatzteillieferungen nicht erkennbar ist.

16. Produktkonformität

(1) Die Waren, die an SEW geliefert werden, müssen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Normen und Bestimmungen sowie den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Die in der [Lieferanteninformation zur Produktkonformität \(www.sew-eurodrive.de\)](http://www.sew-eurodrive.de) aufgeführten Richtlinien und Verordnungen sind für die Lieferung der Ware verbindlich, sofern sie für die Ware einschlägig sind. Auf Aufforderung durch SEW ist die Einhaltung vorgenannter Bestimmungen durch den Verkäufer gegenüber SEW unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus können noch weitere, spezifische Konformitätserklärungen von SEW während des Qualifizierungs- und Bemusterungsprozesses angefordert werden.

(2) Insbesondere gewährleistet der Verkäufer die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), soweit die Ware ihrem Anwendungsbereich unterfällt. Der Verkäufer erfüllt vor allem nach dieser Verordnung etwa bestehende Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Verkäufer Pflichten für SEW, stellt der Ver-

käufer SEW von den hierfür anfallenden Kosten vollumfänglich frei, es sei denn, der Verkäufer hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, die für die gelieferte Ware anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Die Konformität der Ware mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist vom Verkäufer vor der ersten Lieferung gegenüber SEW schriftlich zu erklären. Kommt der Verkäufer seiner Pflicht, die Konformität der Ware mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zu bestätigen, nicht innerhalb einer ihm von SEW gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß nach, gilt die Bestätigung als erteilt, wenn SEW den Verkäufer bei Beginn der Frist auf die Folgen seines Schweigens besonders hingewiesen hat. SEW ist verpflichtet, dem Verkäufer diesen Hinweis zu geben. Darüber hinaus stellt der Verkäufer SEW die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Ware.

(3) Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances – RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electrical and Electronic Equipment – WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der Ware ist vom Verkäufer vor der ersten Lieferung gegenüber SEW schriftlich zu bestätigen. Kommt der Verkäufer seiner Pflicht, die RoHS-Konformität der Ware zu bestätigen, nicht innerhalb einer ihm von SEW gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß nach, gilt die Bestätigung als erteilt, wenn SEW ihn bei Beginn der Frist auf die Folgen seines Schweigens besonders hingewiesen hat. SEW ist verpflichtet, dem Verkäufer diesen Hinweis zu geben. Ferner ist der Verkäufer verpflichtet, die Verpackung der Ware entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass vorgenannte Normen, Standards und Bestimmungen auch in seiner eigenen Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW umgehend schriftlich zu informieren, falls Anhaltspunkte bestehen, dass die erforderliche Konformität der an SEW gelieferten Ware mit einer vorgenannten Anforderung nicht eingehalten werden kann.

(6) Der Verkäufer ist verpflichtet, jederzeit die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die an SEW zu liefernde Ware einzuhalten, sich über Änderungen der anwendbaren Bestimmungen zu informieren, diese rechtzeitig umzusetzen und SEW über geänderte Vorgaben an Beschaffenheit und Eigenschaften der Ware rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

17. Exportkontrolle und Außenhandelsdaten

(1) Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern SEW oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten so früh wie möglich zu unterrichten. Hier-

zu gibt der Verkäufer bereits bei der ersten Bestellung und bei jeder weiteren Lieferung in Textform bei der betreffenden Warenposition der genehmigungspflichtigen Güter auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung folgende Informationen und Daten an:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern (insbesondere gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung und der EU-Dual-Use-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger nationaler Ausfuhrlisten des Verkäuferlandes bzw. Ursprungslandes der Güter;
- für US-Waren die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) (oder der U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR) und USML-Güterklassifizierung) unterliegt;
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt, oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden (Kennzeichnung mit EAR99);
- sollten künftig andere Länder außer der USA extraterritoriale Beschränkungen für den (Re-)Export von Gütern einführen, sind diese ebenfalls zu beachten;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken/Unterposition KN (achtstellig) bei unionsansässigen Verkäufern oder den sechsstelligen HS („Harmonized System“) Code bei im Drittland ansässigen Verkäufern;
- sowie einen Ansprechpartner im Unternehmen des Verkäufers zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen bezüglich Zoll und Exportkontrolle;
- sofern von SEW angefordert: (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die SEW bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, SEW für seine Waren den präferenziellen Warenursprung verbindlich (schriftlich) mitzuteilen und (auf Anforderungen von SEW innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen) für EU-Ursprungsware eine Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft auszustellen. Bei Lieferung von Ursprungsware aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland ist der Verkäufer verpflichtet, den zulässigen förmlichen oder nicht-förmlichen Präferenznachweis beizufügen.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich, den handelspolitischen/nicht präferenziellen Warenursprung verbindlich (schriftlich) mitzuteilen und bei Bedarf ein Ursprungszeugnis beizubringen. Bei drittländischem handelspolitischen Warenursprung bringt der Verkäufer auf Verlangen von SEW einen sendungsbezogenen Ursprungsnachweis bei.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Warenlieferungen aus dem Drittland ins Unionsgebiet (Importe) alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich des Inhalts der Rechnung gilt Folgendes:

- In der Rechnung sind zusätzlich die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z. B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen von SEW mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
- Bei kostenlosen Lieferungen ist der Verkäufer verpflichtet in der Pro-forma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie den Hinweis „No commercial value – only for Customs Purpose“ anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Mustersendung, Ersatzlieferung o. ä.).

(6) Verletzt der Verkäufer seine Pflichten nach den Absätzen (1) bis (5), trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nach-

teile (z. B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die SEW hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(7) Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Verkäufer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und SEW in Textform mitzuteilen.

(8) Der Verkäufer verpflichtet sich, SEW von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit der von dem Verkäufer gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Export- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und SEW entstehende erforderliche Aufwendungen sowie Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

18. Durchführung von Arbeiten auf Werksgeländen von SEW

(1) Bei der Durchführung von Arbeiten des Verkäufers auf Werksgeländen von SEW sind die Regelungen der jeweils gültigen Betriebsordnung von SEW zu beachten.

(2) Die mit der Durchführung von Arbeiten beauftragten Personen müssen über die für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen sowie über ordnungsgemäße Arbeitsmittel und erforderlichenfalls notwendige behördliche Erlaubnisse verfügen. Kopien erforderlicher Dokumente sind vorab SEW anzuzeigen, bei der Arbeitsdurchführung mitzuführen und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

19. Geheimhaltung und überlassene Gegenstände

(1) Sämtliche Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsarten, kommerzielle oder technische Aspekte der Zusammenarbeit, Produktbeschreibungen, sonstige Informationen sowie Daten und Gegenstände, die SEW dem Verkäufer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlässt, insbesondere Modelle, Gesenke, Formen und Werkzeuge, bleiben im Eigentum von SEW und dürfen ohne vorherige, ausdrücklich erklärte, schriftliche Zustimmung von SEW ebenso wie Bedingungen der Bestellung sowie alle für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen nicht für andere Zwecke als zur Angebotsabgabe und Durchführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Absatz (1) gilt auch nach Abwicklung des betreffenden Vertrags. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Informationen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Verkäufer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung oder Zugänglichmachung von SEW bereits bekannt war.

(3) Nach Erledigung des Auftrags sind SEW diese Unterlagen, Daten oder Gegenstände auf Verlangen kostenfrei und unverzüglich zurückzusenden.

(4) Ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von SEW darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und nicht für SEW gefertigte Liefergegenstände ausstellen.

(5) Der Verkäufer wird seine Lieferanten entsprechend dieser Ziffer 19 verpflichten.

20. Datenschutz

(1) Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

(2) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch technische Si-

cherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die dem Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(3) Sollte SEW im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Verkäufer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

21. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und gravierende Ereignisse befreien beide Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses und, soweit dieses den Betriebsablauf stört, von den jeweils betroffenen Leistungspflichten.

(2) Während der Dauer eines solchen Ereignisses sowie innerhalb einer (1) Woche nach dessen Ende ist jede Vertragspartei, die von einem solchen Ereignis betroffen ist, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und SEW ist darüber hinaus berechtigt, den Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit das betreffende Ereignis nicht von unerheblicher Dauer ist und die Verschiebung des Annahmezeitpunkts zur Wahrung der berechtigten Interessen von SEW angemessen ist.

22. Abtretung

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von SEW. SEW ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Die zwischen SEW und dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980).